

▶ Abfindungen Basisinformationen

[Transfer, Vertragsauflösungen und Kündigungen 8]

Abfindung ist eine einmalige Geldzahlung des Arbeitgebers, die geleistet wird aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Es besteht grundsätzlich, von Ausnahmen abgesehen, kein Anspruch auf Abfindung.

Im Bistum Hildesheim werden Abfindungen gezahlt aufgrund

1. des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) § 1 a,
2. einer freiwilligen Übereinkunft,
3. des Transfer- und Sozialplanes.

▶ § 1 a KSchG

Seit 1. Januar 2004 sieht das Kündigungsschutzgesetz in § 1 a KSchG einen **Abfindungsanspruch** des Arbeitnehmers vor, wenn der Arbeitgeber eine ordentliche betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen hat. Dieser Abfindungsanspruch steht aber unter der Bedingung, dass der Arbeitgeber in der notwendig schriftlichen Kündigungserklärung ein Angebot für eine Abfindung unterbreitet. Es handelt sich also um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers.

Umfang: ½ Monatsgehalt für 1 Jahr der Betriebszugehörigkeit.

Der Arbeitnehmer muss dieses Angebot nicht annehmen; er hat ein Wahlrecht. Entweder er klagt innerhalb von drei Wochen gegen die Kündigung oder er unterlässt dies und nimmt damit das Abfindungsangebot an.

▶ Freiwillige Übereinkunft

Einigen sich Dienstgeber und Mitarbeiter über z.B. die Verringerung der Arbeitszeit kann dafür eine Abfindungszahlung vereinbart werden.

▶ Transfer- und Sozialplan

Im Transfer- und Sozialplan (TSP) ist eine Abfindungsregelung aufgeführt, die verbindlich ist für diejenigen Einrichtungen, in denen sich die Mitarbeitervertretungen mit dem Dienstgeber auf den TSP verständigt haben.

▶ Steuerliche Behandlung

Abfindungen müssen versteuert werden. Der Steuersatz der Abfindung wird (im Rahmen der jährlichen Einkommenssteuerveranlagung) so ermittelt, dass zu allen zu versteuernden Einnahmen ein Fünftel des zu versteuernden Teils der Abfindung addiert wird (statt, wie bei nicht privilegierten Einnahmen, der Gesamtbetrag). Aus dieser Summe wird dann der auf den Gesamtbetrag der Abfindung anzuwendende Steuersatz ermittelt. Diese Privilegierung gilt aber nur dann, wenn die Abfindung in einem Kalenderjahr zufließt („Zusammenballungsprinzip“). Wird die Abfindung in zwei oder mehr, den Freibetrag übersteigenden Teilbeträgen innerhalb mehrerer Kalenderjahre bezahlt, wird sie voll versteuert.

▶ Sozialversicherung

Abfindungen sind sozialversicherungsfrei.

Wird aber eine Zahlung in einem (vorläufig fortbestehenden) Arbeitsverhältnis nur als Abfindung deklariert, die in Wahrheit irgendeine Form von vertraglich geschuldeter Leistung darstellt, unterliegt eine solche Zahlung der Sozialversicherungspflicht.

▶ Anrechnung auf Arbeitslosengeld

Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn die Kündigungsfrist eingehalten und nicht z.B. einvernehmlich verkürzt wurde.

▶ Transfergesellschaft

Eine Anrechnung der Abfindung auf das sogenannte Transfer-KurzarbeiterGeld erfolgt nicht. Sie erfolgt auch nicht auf das sich ggf. anschließende Arbeitslosengeld I.

